

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2015

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises hat in seiner Sitzung am aufgrund §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. §§ 1, 3 und 5 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 03.08.2023 (GVBl. S. 264) folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2015 beschlossen:

1. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger, Reisekosten

- (6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten **auf Antrag** die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges erfolgt **die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 ThürRKG**. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre.
Fahrtkostenerstattung gemäß vorstehender Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung kreislicher Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) **Satzungen des Landkreises werden auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Satzungen können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.**
- (2) **Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden ebenso wie alle sonstigen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises www.kyffhaeuser.de vollzogen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes regelt.**

- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erfolgen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ und werden zusätzlich auf der Homepage des Landkreises www.kyffhaeuser.de veröffentlicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen für Kommunalwahlen erfolgen nach Absatz 1.
- (4) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

3. Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Sondershausen, den
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider
Landrätin